

Die Rolle der Vereinten Nationen

Autor(en): **Marbach, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **48 (1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nichts, was in fortgeschrittenen Industriestaaten nicht selbstverständlich wäre, und stellt kaum mehr als einen «Spiegel der gegenwärtigen Sozialstruktur» dar. Wird sie aber wenigstens die weniger fortgeschrittenen Mitgliedsstaaten des Europarates mitreissen können und sie zu Reformen veranlassen, damit sie mit den übrigen Schritt halten? Um diesen Staaten den Beitritt zu erleichtern, hat man bewusst vorsichtige Formulierungen gewählt und damit den anderen Zweck der ESC gefährdet, einen «gemeinsamen Nenner» der europäischen Sozialpolitik zu schaffen, ohne dafür die Sicherheit zu erhalten, dass die weniger entwickelten Länder den Beitritt möglich finden werden.

Die ESC ist 1964 nach der fünften Ratifizierung (durch die Bundesrepublik) in Kraft getreten. In der Schweiz wurde sie unseres Wissens bisher nur in dem Bericht des Bundesrates zur Menschenrechtskonvention erwähnt. Die vorliegenden Betrachtungen dürften der überhaupt erste auf Schweizer Boden erschienene Kommentar sein. Die Ratifizierung der ESC wird wohl für die Schweiz manche Probleme aufwerfen. Trotzdem und trotz der hier geschilderten Schwächen der ESC sollte sie versucht werden – im Interesse der Hebung des sozialen Niveaus im freien Europa.

Prof. Dr. F. Marbach

Die Rolle der Vereinten Nationen

In Nr. 10/69 unserer Zeitschrift (S. 295 ff.) veröffentlichten wir einen Briefwechsel Dr. J. W. Brügel (London) — Prof. Dr. Fritz Marbach (Bern). Leider traf die Antwort von Prof. Marbach auf den Brief von J. W. Brügel vom 6. September 1969 erst in einem Zeitpunkt ein, da das Blatt bereits gedruckt war.

Zu einer Replik gehört selbstredend auch eine Duplik, die uns in diesem Fall besonders willkommen ist, nachdem der genannte Briefwechsel in unserem Leserkreis auf grosses Interesse gestossen ist.

Red.

Bern, 19. September 1969

Sehr geehrter Genosse Brügel,

Besten Dank für Ihren Antwortbrief. Ich habe ihn – mit grossem Respekt vor Ihren grossen Kenntnissen – gelesen. Aber Sie werden es mir sicher nicht übelnehmen, wenn ich der Auffassung bin, dass auch die subtilsten Rechtsüberlegungen keine Satzungstreue der UNO und des grossen Teils ihrer Mitglieder zu konstruieren vermögen. Selbstverständlich ist die Aussage, Nehru hätte die Portugiesen ins Meer geworfen, nicht wortwörtlich

zu nehmen. Aber das ändert an der Goa-Affäre und am Versagen der UNO nicht das geringste, denn der angeblich so friedfertige und gegen Westen moralpredigende Aggressor hat die Portugiesen mit Brachialgewalt aus Goa vertrieben und es annektiert. Dass die portugiesische Herrschaft ein (für die Bevölkerung Goas im Verhältnis zu den indischen Zuständen glücklicher) Anachronismus war, kann doch wirklich keine Rechtfertigung sein. Satzung ist Satzung und Recht ist Recht, oder beides existiert nicht. Sie sagen, ich lege Artikel 1 der Satzungen eine Bedeutung bei, «die er nicht hat».

Auf deutsch lautet der in Absatz 1 (Zielumschreibung der Vereinten Nationen): «Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck: wirksame Kollektivmassnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie zu beseitigen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken, sowie durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle oder solcher Situationen zu erzielen, die zu einem Friedensbruch führen könnten.» Wenn dieser erste Absatz des Artikels 1 die Bedeutung, die ich ihm als vernünftiger Mensch zuzumessen wohl verpflichtet bin, nicht hat, Welch andern Sinn könnte er denn haben als einen, den man pour le besoin de la cause in ihn hineininterpretiert?

Wenn Sie, hochgeschätzter Genosse, immer wieder betonen, in diesen und jenen Fällen hätte die UNO nichts machen können, weil ein sowjetisches Veto sicher gewesen wäre, dann bedeutet das für mich, den Nationalökonom und Historiker, eben nichts anderes, als dass die Einführung des absoluten Vetos Satzungsbrüche zwangsläufig zum organisatorisch-integrierenden Bestandteil der UNO gemacht hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir erlauben, Sie auf einen Artikel der «Basler Nachrichten» vom 9. September 1969, Nr. 374, aufmerksam zu machen. Dort berichtet ihr Nahost-Korrespondent *Horst J. Andel* unter der Überschrift «Einseitige Menschlichkeit am East River» (Leitartikel) Erschütterndes über das Versagen der UNO im Nahost-Konflikt. Nachdem er über das schreckliche Schicksal der Juden in arabischen Ländern nach dem Sechstagekrieg berichtet (der Juden nicht nur, aber vor allem im Irak), gelangt er zu folgendem Schluss:

«... Die UNO-Kommission kümmerte sich indessen nicht um die furchtbaren Schicksale, sondern erschauerte nur unter den phantasievollen ‚Augenzeugenberichten‘ arabischer Opfer Israels. Für die Unparteilichkeit der Weltorganisation sind solche Massstäbe eine tödliche Gefahr. Die UNO verspielt dadurch endgültig ihr im Nahen Osten ohnehin nur noch geringfügiges Prestige. Doch am East River zählt anscheinend nicht die Menschlichkeit ohne Ansehen der Person, sondern der allerdings nicht zu leugnende Umstand, dass es nur zweieinhalb Millionen Israeli, aber 90 Millionen Araber, nur eine israelische, aber 14 arabische Delegationen gibt. Die UNO-Untersucher hätten das durch nichts deutlicher machen

können als dadurch, dass sie sogar darauf verzichteten, neutrale Beobachter in den von ihnen besuchten Hauptstädten zu befragen. Das entspricht einem Gerichtsverfahren, das nur den Kläger anhört, nicht aber den Angeklagten. Das Ergebnis ist mit Sicherheit ein Fehlurteil.»

Wie reimt sich das mit den statutarisch festgelegten Grundsätzen der Gerechtigkeit?

Ich hatte diese Zeilen eben geschrieben, als ich Ihren hochinteressanten Artikel aus «Die Friedenswarte», den mir zu senden Sie die grosse Freundlichkeit hatten, zu lesen bekam. Auf der ersten Seite steht der Satz: «Die Vereinten Nationen haben sich vielmehr zum Schutze *aller* Menschen verpflichtet.» Gemessen an dem, was im Nahen Osten passiert, ist offenbar auch diese Verpflichtung eine Illusion.

Mit den besten Grüßen

Ihr F. Marbach

Dr. Richard Lienhard

Kapitulation vor dem Überschallknall ?

Die Unterschriftensammlung für die Überschallknall-Volksinitiative ist in vollem Gang. Bevor sich aber der Bürger zur Unterstützung eines solchen Begehrens entschliesst, will er darüber informiert sein; deshalb soll im folgenden stichwortartig erläutert werden, worum es bei der genannten Initiative geht.

Nach dem Text des Initiativbegehrens soll das Fliegen mit Überschallgeschwindigkeit über dem Hoheitsgebiet der Eidgenossenschaft untersagt werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot für schweizerische Militärflugzeuge.

Was heisst nun Überschallknall? Verbreitet ist der Irrtum, der Knall entstehe erst beim Durchbruch der Schallmauer. Das ist indessen nicht richtig. Der Knall entwickelt sich vielmehr fortlaufend, solange sich das Flugzeug mit Schallgeschwindigkeit bewegt. Je grösser aber das knallerzeugende Fahrzeug ist, um so lauter und dumpfer wird der Knall. Die Planer des amerikanischen Überschallflugzeugs SST sprechen wohl von einer «zulässigen Knallintensität». Auch bei normalem Überschallflugbetrieb können indessen Situationen eintreten, bei welchen der normale Knall bis zu fünfmal verstärkt wird. Eine solche Lärmentwicklung ist aber der Bevölkerung nicht mehr zumutbar, zumal sie ohnehin schon genug unter Lärmeinwirkung zu leiden hat.

Aus diesen Überlegungen soll das Überfahren unseres Landes durch Zivilflugzeuge mit Überschallgeschwindigkeit verboten werden. Mit einem